

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 21/22 (1893)
Heft: 23

Artikel: Schweizerische Landesausstellung in Genf 1896
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nebstdem bei Abspannung der Kabel den Bremsdruck aufzunehmen. Neben der Fahrbahn ist eine feste eiserne Leiter angelegt, die nur zu Zwecken der Revision und Reparatur benutzt werden darf.

Der Wagen hängt an zwei Kabeln von je zehnfachem Sicherheitsgrad; zudem sollen die Kabel abwechselnd und periodisch erneuert werden. Die zulässige Belastung des Wagens beträgt 800 kg, die Fahrgeschwindigkeit $\frac{1}{2}$ Sekundenmeter, mithin die Fahrzeit nicht ganz eine Minute. Der Aufzug kann bei 20 Fahrten in der Stunde und zwölfstündiger Betriebszeit täglich etwa 1900 Personen befördern. Eine mit dem Motor verbundene Regulatorbremse verhindert eine grössere Geschwindigkeit als 1 Sekundenmeter. Die Spannvorrichtung des Wagens ist wie üblich derart konstruiert, dass im Notfall verzahnte Bremsbacken eine Klemmung des Führungsbalkens an zwei gegenüberliegenden Seiten desselben bewirken und den Wagen stellen, nachdem er höchstens 20 bis 30 cm tief gefallen ist. Diese Bremse ist von bewährter, bekannter Konstruktion, der Aufzug weist keinerlei

Versuchselemente auf. Das Coupé enthält zwei Klappbänke für 8 Sitzplätze. Die Fenster der Seitenwände sind fest und durch engmaschige Drahtnetze unzugänglich gemacht. Die Wagendecke ist zum Schutz vor allfällig von der Höhe herabfallenden Gegenständen mit einer kräftig konstruierten Eisenkappe versehen.

Im Motorenraum befindet sich eine Zeigervorrichtung, welche den jeweiligen Stand des Wagens erkennen lässt. Das Abstellen des Motors geschieht automatisch, wenn dies der Maschinist versäumen sollte.

Die Stationen sind durch elektrische Signalvorrichtung verbunden und derart eingefriedigt, dass sowohl das Betreten und Verlassen des Wagens als auch das Beladen und Entladen desselben mit Gütern nur beim Stillstehen des Wagens erfolgen kann.

Der Konzessionsbewerber glaubt, dass sich die Anlage und Betriebskosten im Vergleich mit der Marzilibahn sehr günstig stellen werden, nämlich die Anlage auf 30000 Fr. gegen 70000 Fr. und die Betriebskosten auf 6800 Fr. gegen 8500 Fr. bei der Marzilibahn. Die Fahrtaxe ist auf 10 Cts. für die einfache Berg- oder Thalfahrt festgesetzt, wobei die Ausgabe von Abonnements zum halben Preis in Aussicht genommen wird. Handgepäck wird unentgeltlich, Güter- und grösseres Gepäck werden zu 10 Cts. für je 30 kg befördert. Kinder unter drei Jahren fahren frei.

Wenn in Betracht gezogen wird, welche guten Dienste die Marzilibahn den Verkehrsverhältnissen Berns geleistet und wie sie die bauliche Entwicklung der von ihr bedienten Bezirke gefördert hat, so dürften die Vorschläge des Konzessionsbewerbers gewiss alle Beachtung finden.

Schweizerische Landesausstellung in Genf 1896.

Das allgemeine Programm der Schweiz. Landesausstellung lautet folgendermassen:

§ 1. Es wird eine allgemeine Schweiz. Landesausstellung beschlossen.

Dieselbe soll ein übersichtliches Bild der Leistungsfähigkeit des Schweizer Volkes auf dem Gebiete der Industrie, der Gewerbe, der Kunst und der Landwirtschaft, sowie des gesamten Unterrichtswesens zur Darstellung bringen.

Die Frage, ob die elektrische Ausstellung oder die Ausstellung irgend eines andern speciellen Industriezweiges zu einer internationalen gestaltet werden solle, bleibt auf umfassende rechtzeitige Vorlage des Centralkomitees hin dem Entscheide der Schweiz. Ausstellungskommission vorbehalten.

§ 2. Die Ausstellung findet im Jahre 1896 statt.

§ 3. Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 15. Oktbr. desselben Jahres geschlossen.

§ 4. Die Ausstellung findet in Genf und zwar auf dem von dem Staat, der Stadt Genf und der Gemeinde Plainpalais unentgeltlich abgetretenen Platze statt.

§ 5. Der von der Ausstellung einzunehmende Raum wird hinreichen, um innert den Grenzen des Möglichen sämtlichen Begehren der Aussteller zu entsprechen, indem die Verwaltung über einen Flächenraum von 150—200 000 m² verfügt.

§ 6. Die Baukosten werden bis zur Höhe des jeweiligen zugesicherten Betrages gedeckt durch Subvention à fonds perdus: vom Bunde, von den einzelnen Kantonen, von den Gemeinden, Korporationen und Vereinen, welche sich an diesem Werke beteiligen wollen.

Das Finanzerfordernis wird veranschlagt wie folgt:

Bauten, Dekorationsarbeiten, Elektrizität	Fr. 1 200 000	
Allgemeine Kosten	" 250 000	
Kommissäre, Experten, Preisgericht (Jury)	" 100 000	
Betrieb, bezw. Unterhalt, Aufsicht, Versicherung etc.	" 300 000	
Installationskosten, Spedition	" 100 000	
Festlichkeiten, Eröffnung, Empfangskosten	" 125 000	
Publicitätskosten	" 75 000	
Subventionierung einzelner Gruppen	" 165 000	
Rückzahlung des Garantie-Kapitals	" 500 000	
Unvorhergesehenes und Schlussbericht	" 20 000	Fr. 2 835 000

Einnahmen werden folgende vorgesehen:

Beiträge à fonds perdus seitens des Bundes, der Kantone, der Stadt Genf, der Korporationen und Vereine	Fr. 1 375 000
Miete und Entschädigungen	" 150 000
Eintrittsgelder	" 800 000
Garantie-Kapital	" 500 000
Verschiedenes	" 10 000
	Fr. 2 835 000

Das Centralkomitee verfügt über einen Betriebsfonds von Fr. 500 000, welcher ihm, laut diesbezüglichem Vertrage, von der Garantie-Gesellschaft übergeben wird.

§ 7. Die Ausstellung wird geleitet durch eine *Schweizerische Ausstellungskommission* unter dem Vorsitze des Chefs des schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements; dieselbe besteht aus:

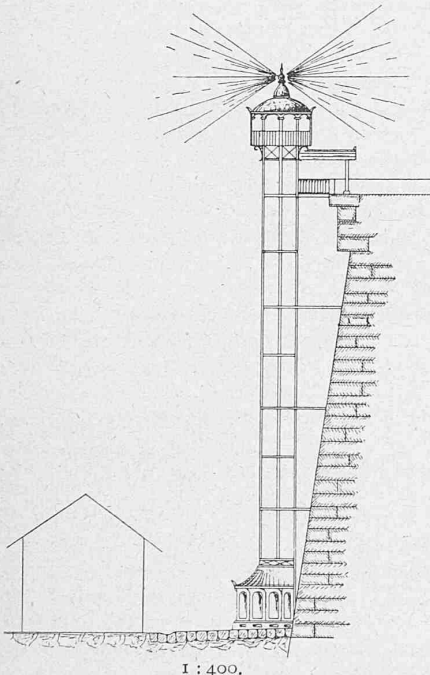
- a) Vertretern der eidg. Departemente,
- b) Vertretern der Kantone,
- c) Vertretern von wissenschaftlichen Anstalten, Korporationen und Vereinen,
- d) durch Kooptation beigezogenen Persönlichkeiten,
- e) Vertretern der Garantie-Gesellschaft,
- f) den Mitgliedern des Centralkomitees.

Die Schweiz. Ausstellungskommission ernennt ein vollziehendes *Centralkomitee* und bestimmt dessen Kompetenzen.

Das *Centralkomitee* hat seinen Sitz in Genf. — Es ist einzig der Schweiz. Ausstellungskommission verantwortlich, holt bei derselben Beschlüsse prinzipieller Natur ein und erstattet an sie in den verschiedenen Phasen des Unternehmens Bericht.

§ 8. Zugelassen werden alle die im Art. 1 genannten Gebiete betreffenden Gegenstände, welche nachgewiesenermassen schweiz. Ursprungs sind oder die in ihrer wesentlichsten Bearbeitung in der Schweiz ausgeführt worden sind; bei Gegenständen aus dem Bereiche der bildenden Künste auch solche, welche von schweiz. Künstlern im Auslande geschaffen wurden.

Die Ausstellung soll, um das Land würdig zu repräsentieren, nur anerkannt gute Leistungen aufweisen. Die angemeldeten Gegenstände werden nach Qualität und Quantität einer Vorprüfung durch Fachexperten oder Fachkommissionen unterworfen.



§ 9. Der Raum wird den Ausstellern durch das Centralkomitee sowohl im Gebäude als auch im Freien unentgeltlich zur Verfügung gestellt. — Ebenso trägt die Ausstellungskommission sämtliche Kosten für Verwaltung, Aufsicht, Lokale, Betrieb der Maschinen, soweit der Aussteller aus seiner Installation nicht einen Gewinn zieht. Ein besonderes Reglement wird für diesen letztern Fall ausgearbeitet. — Das Reinigen und der Unterhalt der Gegenstände und Maschinen ist Sache der Aussteller. — Zu Lasten des Ausstellers fallen die Kosten des Transports (hin und zurück), der Aufstellung (Möblierung und Dekoration) und der Versicherung der ausgestellten Gegenstände.

§ 10. Das Centralkomitee wird nach Möglichkeit den Verkauf der ausgestellten Gegenstände fördern. Die Frage, ob eine Lotterie veranstaltet werden soll, wird später geprüft.

§ 11. Die ausgestellten Gegenstände werden der Beurteilung eines Preisgerichtes unterworfen und können mit Auszeichnungen und Prämien bedacht werden.

Ein besonderes Reglement wird rechtzeitig für das Preisgericht entworfen.

* * *

Dem allgemeinen Programm sind noch beigegeben die Bestimmungen über die Organisation der Ausstellung, Reglemente für die Ausstellungskommission, das Centralkomitee und die ständigen Kommissionen (Organisations-, Bau-, Finanz-, Publicitäts-, Versicherungs- und Transport-Kommission), ferner für den Generaldirektor, die Gruppenkomitees, die Fachexperten, für die Kassa- und Buchführung; hieran schliesst sich das allgemeine Regulativ und die Gruppeneinteilung der Ausstellung. Von letzterer werden nachfolgende Gruppen für die Leser dieser Zeitschrift besonderes Interesse bieten:

Gruppe 3. Wissenschaftliche Instrumente und Apparate. Astronomische und geodätische Instrumente; mathematische und Zeichnungs-Instrumente; physikalische und meteorologische Instrumente; Apparate für physiologische Untersuchungen. — Optische Instrumente.

Gruppe 11. Papierindustrie. Verfahren und Erzeugnisse der Papierfabrikation, Holzstoff, Papiere aller Arten, Carton, Papiermaché, Spielkarten, Papierwäsche, Buntpapier, Tapeten; einfache und künstliche Buchbinderei, Linier- und Portefeuille-Arbeiten, wie: Büchereibände, Comptoir- und Geschäftsbücher, Cartonage, Futterale, Schachteln, Portefeuillewaren etc. als Erzeugnisse der Buchbinderei; Photographie-Albuns, Couverts, Papierlampen, Bureau-, Zeichen- und Malrequisiten.

Gruppe 13. Möbel und Hausgeräte. Diese Abteilung umfasst alle im Hause gebräuchlichen Möbel und Gerätschaften, welche nicht infolge ihrer künstlerischen Ausstattung oder ihrer besonderen Bestimmung in einer andern Gruppe eingereiht sind; Zimmereinrichtungen, Möbel aller Art, Tapezierer-, Vergolder- und Drechslerarbeiten etc.; Küchengeräte, Holz- und Küferwaren, Korbwaren.

Gruppe 14. Holzschnitzerei. Diese Gruppe umfasst alle unter dem Titel „Schweizerische Holzschnitzerei“ inbegriffenen Gegenstände, wie: Kleinere Möbel, Nippsachen, Spielwaren, Statuetten, Schatullen, Ornamente aller Arten (Laubsägerei), Holzbrand, kleinere Möbel in verzierter Laubsägerei.

Gruppe 17. Erziehung, Unterricht, Litteratur und Wissenschaft. Gesamtes Unterrichtswesen; Schulmaterialien; wissenschaftliche Forschung, Litteratur, Zeitungen und periodische Schriften; wissenschaftliche Vereine.

Gruppe 18. Gewerbliches Bildungswesen. Handelsschulen, Industrieschulen, Handels- und Geweremuseen.

Gruppe 19. Vervielfältigungsverfahren. Schrift, Druck, Lithographie, Autographie, Kupfer- und Stahlstichdruck, Xylographie, Zinkographie und andere Aetzungen, Galvanoplastik für graphische Zwecke; industrielle Malerei; Musterzeichnungen.

Gruppe 20. Kartographie. Alte Kartenwerke; Entwicklung der Kartographie; Leistungen der Gegenwart (Aufnahmen, Karten, Reliefs etc.)

Gruppe 24. Kunst der Gegenwart. (XIX. Jahrhundert). Bildhauerei, Malerei und Zeichnung, Architektur, (mit Inbegriff von Modellen, Entwürfen und Aufnahmen architektonischer Werke der Gegenwart), Malerei auf Glas, Porzellan und Fayence etc., Kupfer- und Stahlstich, Medaillenstich, künstlerische Bronzegegenstände.

Gruppe 25. Historische Kunst. Kunstgegenstände und Reproduktionen derselben aus dem früheren Mittelalter bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Gruppe 26. Photographie. Porträts, Landschaften, Ansichten aller Arten, Reproduktionen von Gemälden und Kunstgegenständen; photographische Aufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken; Instrumente, Apparate und Urstoffe der Photographie.

Gruppe 27. Bauprodukte und deren erste Verarbeitung. Brennmaterialien, Mineralien, Erze, Erden, Steine, Schleifsteine, Mühlsteine, feuerfeste Erde und Steine, Schmelztiegel, Asphalt, Salz.

Gruppe 28. Chemische Industrie. Chemische Produkte für technische und pharmazeutische Zwecke (Säuren, Salze etc.); Produkte der Fettindustrie, Stearin, Glycerin, Seife, Kerzen, Oele etc.; Produkte der trockenen Destillation, fette Körper, raffiniertes Petroleum, Mineralöle, Benzin, Paraffin, Farbwaren mineralischen und organischen Ursprunges, ätherische Oele, Parfümerien, Zündwaren, Tinten, Harze, Siegellack, Firnisse, Lacke, Leim, Stärke; pharmazeutische Produkte und Spezialitäten.

Gruppe 29. Maschinen. Kessel- und Dampfmaschinen; Wasser- und andere Motoren; Werkzeugmaschinen: Holz- und Steinbearbeitungsmaschinen etc.; Spinnerei-, Weberei-, Stickerei-, Appretur- und andere Maschinen und Apparate für Textilindustrie, Mühlenbau; Maschinen und Apparate zur Herstellung von Nahrungsmitteln; Maschinen für Papier- und chemische Industrie; Maschinen zu verschiedenen industriellen Zwecken; Maschinenteile (Räder etc.); Kältemaschinen.

Gruppe 30. Metallindustrie. Guss- und andere Metallwaren; Schmiedearbeiten; kunstgewerbliche Metallarbeiten; Spengler- und Kupferschmiedarbeiten; Messerschmiedarbeiten; Kleinmechanik; Werkzeuge; Plattieren; Drahtseile und Metallkabel; Vergolden, Versilbern, Vernickeln, Ruolz, Patina; Kunstschlosserei.

Gruppe 31. Kriegskunst. Kriegswaffen, Befestigungen, Ausrüstung, Transport- und Sanitätsmaterial, Topographie- und Militär-Geographie.

Gruppe 31 bis. Waffenschmiedekunst.

Gruppe 32. Baumaterialien. Bauholz, natürliche und künstliche Bausteine, natürlicher und künstlicher Marmor, Schiefer, Kalk, Gips etc.

Gruppe 33. Ingenieurwesen. Strassen- und Brückenbau, Eisenbahnbau und Tramways, Wasserleitungen; Beleuchtung; Wasserversorgung Kanalisation und Kloaken; Pflasterung.

Gruppe 34. Transportmittel und Verkehrswesen. Lokomotiv- und Waggonbau; Schiffbau; Fuhrwerke, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverkehr; Luftschiffahrt; Gefrierapparate für Transportanstalten; Velocipedie.

Gruppe 35. Hochbau und Einrichtung des Hauses. Hochbau, Maurer- und Steinmetzarbeiten, Bautischlerei; Parquetierarbeiten; Bau-schlosserei; Glaser-, Gips-, Dachdecker- und Flachmalerarbeiten etc.; Heizung und Ventilation; Beleuchtung; Aufzüge; Küchen- und Kellereinrichtungen, Eiskeller, Waterclosets, Wasch- und Badeeinrichtungen; Stallungen, Gartenanlagen, Einfriedigungen.

Gruppe 36. Keramik und Cementindustrie. Ofenfabrikation; Porzellan, Fayence und Majolika; Thonwaren und Thonröhren; Ziegelei; Cementarbeiten; Glaswaren.

Gruppe 37. Hygiene- und Rettungswesen, Chirurgie, Arzneikunde. Gesundheitspflege, Krankenhäuser, Gesundheitstechnik, Gesundheitspolizei; Chirurgie; Arzneikunde, anatomische Präparate; Verbandzeug, chirurgische Instrumente, Bandagistenarbeiten, Impfung, Kinderpflege, Apparate für künstliche Erwärmung; Tierarzneikunst; Gesellschaft vom roten Kreuz, Samariterdienst.

Gruppe 41. Forstwirtschaft. Forstkultur, Geräte und Produkte derselben; Maschinen, Werkzeuge; Zeichnungen und Modelle der Forstwirtschaft; Forstkataster, Forststatistik etc.

Gruppe 44. Lösch- und Rettungswesen. Feuerwehre, deren Organisation und Gerätschaften; Rettungsapparate; Schutzvorrichtungen und Rettungswesen.

Gruppe 47. Schifffahrt. Zeichnungen und Modelle von Fluss- und Seeschiffen aller Arten, Konstruktionssysteme, Ruderschiffe, Segelschiffe, Dampfschiffe und solche mit andern Motoren; Rettungswesen, Rettungsbojen.

Litteratur.

Das Nivellieren. Von Franz Lorber. Neunte, neu bearbeitete Auflage der theoretischen und praktischen Anleitung zum Nivellieren von S. Stampfer. Wien, Karl Gerold's Sohn. 1894.

Vor mir liegen zwei Bücher: Theoretische und praktische Anleitung zum Nivellieren von S. Stampfer, fünfte vermehrte Auflage 1864 und das im Titel genannte. Das erste stammt aus meiner Studienzeit, es giebt auf 161 Seiten Theorie und Praxis des Nivellierens; ein grosser Teil behandelt den Gebrauch und die Beschreibung der bekannten Stampfer-Starke'schen Nivellierinstrumente. Ich zähle Stampfer zu meinen Jugendfreunden, denn ich habe ihn s. Z., trotz seines damals schon genügenden Umfanges und ungeachtet der Vermehrungen und